

Geschäfts-Nr.:
2 O 390/21

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Nicolai
als Einzelrichter

- Ohne Protokollführer § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit
Fussen gegen FCA Italy S.p.A.

- Dieses wird teilweise im Wege der Videoverhandlung durchgeführt. –

Persönlich erschienen ist bei Aufruf

für den Kläger und die Hauptbevollmächtigten Rechtsanwalt Schneider in
versicherter Untervollmacht.

Für die Beklagte ist zugeschaltet Rechtsanwältin Treiber.

Die Videoverhandlung beginnt um 9.30 Uhr.

Die Kammer gibt im Hinblick auf die klägerischen Anträge zu bedenken, dass dem Antrag auf Feststellung hinsichtlich weiterer Schäden aus Rechtsgründen kein Erfolg beigemessen werden kann. Es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass derartige weitere Schäden drohen. Steuernachforderungen sind bislang nie geltend gemacht worden und werden auch in Zukunft nicht geltend gemacht.

Im Hinblick auf die gerügte Zeitfenster-Funktion gibt die Kammer zu bedenken, dass der Vortrag des Klägers hinreichend substantiiert sein dürfte im Hinblick auf die Absenkung der Substantiierungslast, wie sie der BGH erklärt.

Die Beklagtenvertreterin erklärt sodann, dass sie bestreitet, dass im streitgegenständlichen Fahrzeug eine Funktion verbaut sei, die nach einem bestimmten Zeitfenster die Abgasreinigung ganz oder teilweise einstellt.

Die Kammer weist in Bezug auf eine mögliche Haftungsauslösung nach § 826 BGB durch die behauptete Timer-Funktion noch auf einen aktuellen Beschluss des OLG Köln vom 24.02.2022 – 28 U 55/21 – hin.

Eine gütliche Lösung wird durch die Beklagtenseite abgelehnt.

Der Klägervertreter stellt sodann die Anträge aus der Klageschrift, Bl. 3 d.A..

Die Beklagtenvertreterin beantragt Klageabweisung.

Der Klägervertreter teilt noch hinsichtlich der Konkretisierung des Klageantrags den Kilometerstand mit.

Der Klägervertreter reicht dem Gericht sodann ein Bildschirmfoto. Auf diesem ist eine Lokalzeitung vom gestrigen Tage zu sehen, ebenso ein Tachodisplay auf dem sich das Datum 28. April 2022 ebenfalls ergibt. Als Kilometerstand ist dort angegeben: 23.465 km.

Die Beklagtenvertreterin bestreitet mit Nichtwissen, dass das vorgezeigte Foto das streitgegenständliche Fahrzeug abbildet.

B.u.v.:

1.

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgender Frage:

Wird in dem streitgegenständlichen Wohnmobil Knaus RM 2018 LIVE TI 650 MEG Fiat Ducato 3.500 2,3 l, , die Abgasreinigung – sowohl

Abgasrückführung als auch die Regeneration des MFK – nach einer Zeitspanne von 22 Minuten auf Null bzw. nahezu Null reduziert?

2.

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Herr Dipl.-Ing. Götz Michelmann,

TÜV Nord,

Adlerstraße 7, 45307 Essen.

3.

Für den Sachverständigen ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 4.000,00 € innerhalb von zwei Wochen durch den Kläger einzuzahlen.

4.

Sollten Einwände gegen die Person des Sachverständigen bestehen, mögen diese binnen zwei Wochen erhoben werden.

Der Klägervertreter beantragt sodann noch Schriftsatznachlass auf die im Termin gegebenen Hinweise sowie zum Schriftsatz der Beklagten vom 28.04.2022.

B.u.v.:

Die Klägerseite erhält Schriftsatznachlass in soeben beantragtem Umfang von drei Wochen.

Die Beklagtenvertreterin beantragt sodann ebenfalls Schriftsatznachlass im Hinblick auf die im Termin gegebenen Hinweise.

B.u.v.:

Schriftsatznachlass für die Beklagtenseite in soeben beantragtem Umfang von drei Wochen.

Ende der Videoverhandlung um 09:50 Uhr.

Nicolai

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Schäfer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle